

## Beilage 43.

# Bericht

des Landesausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Regulierung des Frugbachunterlaufes in den Gemeindegebieten von Meiningen und Koblach.

## Hoher Landtag!

Die Verbauung der Frug in ihrem Unterlaufe hat den Landtag schon wiederholt beschäftigt, das letzte Mal in der Sitzung vom 19. Februar 1912. In dem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses vom 14. Februar 1912, 74. Beilage zu den stenographischen Protokollen pro 1911/12, wurden eine Reihe notwendiger Schutzbauten, deren Ausführung infolge der Hochwasserkatastrophe notwendig wurde, aufgeführt, darunter Punkt 8: „Schutzbauten im Unterlaufe der Frug in den Gemeindegebieten von Koblach und Meiningen mit 210.000 K“.

Der Landtag faßte damals hinsichtlich der im Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses bezeichneten Bauten nachstehenden Beschluß:

„Der Landesausschuß wird beauftragt, die Verhandlungen mit der k. k. Regierung hinsichtlich der derselben bereits vorgelegten Projekte über die weiteren Wiederherstellungsarbeiten der durch die Hochwasserkatastrophe zerstörten Wasserschutzbauten und der Sicherstellung der dadurch erwachsenen Kosten fortzusetzen und hierbei die Mitwirkung des Landes in dem bisher geübten Ausmaße zuzusichern.

Der Landesausschuß wird weiters beauftragt, nach erfolgter Genehmigung der Projekte bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß in jenen Fällen, in denen die Durchführung einzelner Projekte oder Teile derselben sich als unaufschiebbar erweist, die Bewilligung zur Inangriffnahme der Arbeiten erteilt und staatliche Vorschüsse gewährt werden, in welchem letzterem Falle der Landesausschuß ermächtigt wird, derartige Vorschüsse auch von Seite des Landes in bescheidenem Ausmaße zu gewähren.“

Mit Zuschrift des Landesauschusses vom 26. Februar 1912, Z. 1245, wurde bei der k. k. Regierung im Wege der k. k. Statthalterei die Anregung gemacht, die Sicherstellung der Kosten der nötigen Schutzbauten landesgesetzlich und zwar in der gleichen Weise zu regeln, in welcher dieselbe bei einer früheren Frühregulierung (Gesetz vom 1. Jänner 1902, L. G. Bl. Nr. 3) erfolgt war. Dem von der k. k. Rheinbauleitung verfaßten Projekte wurde seitens des Landesauschusses zugestimmt und die k. k. Regierung um Stellungnahme zu dem Projekte und den Vorschlägen des Landesauschusses ersucht.

Mit der Note der k. k. Statthalterei vom 24. April 1912, X Nr. 158/9, wurde dem Landesauschusse eröffnet, daß das k. k. Ackerbau-Ministerium mit dem Erlasse vom 17. April 1912, Z. 11009, nach mit dem k. k. Arbeits-Ministerium gepflogenen Einvernehmen dem bezüglichen Projekte seine Zustimmung erteilt und nur zu dem Kostenvoranschlage bemerkt habe, daß bei dem Umstande, als die in denselben aufgenommenen Pauschalbeträge für Bauleitung und Bauaufsicht, dann für Erhaltung der Bauten während des Baues etwas zu hoch erscheinen, es angezeigt sei, den Kostenvoranschlag auf 202.000 K zu reduzieren. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten habe sich bereits mit Note vom 7. März 1912, Z. 10 890 - X c bereit erklärt, zu dem Kostenerfordernisse einen 15%igen Beitrag der staatlichen Wasserbauverwaltung im Höchstausmaße von 30.300 K aus den derselben aus der Post Binnengewässer-Korrektion im österreichischen Rheingebiete zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewähren, wenn einerseits die Ausführung dieser Regulierung der k. k. Statthalterei übertragen und andererseits die Erhaltung der Bauten nach Abschluß des Unternehmens durch die beteiligten Gemeinden Meinigen und Koblach sichergestellt werde.

Unter den gleichen Bedingungen sichere auch das k. k. Ackerbau-Ministerium nach mit dem k. k. Finanzministerium gepflogenen Einvernehmen für den Fall der landesgesetzlichen Regelung des Unternehmens nach § 7 al. 1 des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung einen 40%igen Beitrag aus dem Meliorationsfonds im Höchstbetrage von 80.800 K zu, welcher nach Maßgabe der Bauzeit auf mehrere Jahresraten verteilt werden würde. Eine Steigerung dieses Betrages nach Analogie des Gesetzes vom 1. Januar 1902, L. G. Bl. Nr. 3, auf 45% des Erfordernisses eintreten zu lassen, wäre das Ackerbauministerium nicht in der Lage, weil hiemit gemäß § 7 al. 2 des oben bezogenen neuen Meliorationsgesetzes eine Restringierung der Interessentenbeiträge auf 20 % und somit in Anbetracht des bereits zugesicherten 15%igen Beitrages der staatlichen Wasserbauverwaltung eine solche des Beitrages der interessierten Gemeinden auf 5% (statt 15% nach dem vorzitierten Gesetze von 1902) verbunden wäre, wofür eine sachliche Berechtigung nicht vorliege.

Die Aufteilung der Kosten hätte sonach in nachstehender Weise zu erfolgen:

Meliorationsfonds . . . . .	40%
Land . . . . .	30%
Staatliche Wasserbauverwaltung . . . . .	15%
Gemeinde Meinigen und Koblach . . . . .	15%
Zusammen:	100%

Mit Note des Landesauschusses vom 20. Mai 1912, Z. 2529, wurde der k. k. Statthalterei der Gesetzentwurf betreffend die Regulierung des Frühbachunterlaufes in den Gemeindegebieten von Meinigen und Koblach in 9 Exemplaren mit der Bitte übermittelt, denselben dem k. k. Ackerbauministerium zur Genehmigung zu unterbreiten.

Hieran anknüpfend machte der Landesauschuß die k. k. Regierung noch auf folgendes aufmerksam:

Die der Regulierung nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu unterziehende Fruch hat anlässlich des Hochwassers vom 8. bis 10. Mai d. J. die Wuhre überflutet und den dahinter befindlichen Damm beschädigt. Nur mit Anstrengung gelang es, einen Dammbbruch zu verhindern. Ein Ausbruch der Fruch hätte nicht nur eine Überschwemmung der Gemeinde Koblach zur Folge gehabt, sondern die Fluten hätten sich auch das Rheintal abwärts gewälzt und große Verwüstungen an bewohnten Ortschaften, Aedern und Wiesen angerichtet.

Es wäre insbesondere auch der Koblacher Kanal in seiner mit großem Aufwande durch den Staat regulierten unteren Strede sowie in der demnächst der Regulierung durch Staat, Land und Gemeinden zu unterziehenden oberen Strede desselben der Gefahr der Verwüstung und der Übersotterung ausgesetzt gewesen, und würden diese Gefahren bei Eintritt eines Hochwassers noch weiter bestehen.

Die am 13. und 14. Mai d. J. zusammengetretene, mit der Durchführung der Regulierung des Koblacher Kanales in seiner oberen Strede betraute Kommission (Landesgesetz vom 6. September 1911, L. G. Bl. Nr. 113) hat laut dem in Abschrift beiliegenden Protokolle beschlossen und verfügt, daß zum Schutze des Unternehmens und des ganzen Rheintals ungesäumt die dringendsten Schutzarbeiten an der Fruch ausgeführt werden, der hiezu nötige Betrag von 10.000 K solle vorstuchweise aus dem im Sinne des Gesetzes vom 6. September 1911, L. G. Bl. Nr. 113, für die Koblachkanalregulierung zu bildenden Fonds bestritten werden.

Der in dieser Weise zur Verwendung gelangende Betrag wäre später nach erfolgter Perfektuierung des jetzt in Vorlage gelangenden Entwurfes (Fruchbachunterlaufregulierung) an den Koblachkanalbaufonds rückzuvergüten. Der Herr Vertreter des k. k. Arbeitsministeriums kennt als Leiter und Obmann der Koblacher Regulierungskommission die Angelegenheit genau und sind daher weitere Ausführungen nicht notwendig.

Angefihts dieser Sachlage erschiene es aber zweckmäßig, wenn durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf auch der seinerzeitig zur Rückvergütung gelangen sollende Betrag von 10.000 K die Deckung fände. Dieses konnte geschehen, wenn die k. k. Regierung gestatten würde, daß der im Entwurf vorgesehene Kostenbetrag von 202.000 K auf 212.000 K erhöht würde, was eine entsprechende Änderung des § 4 des Entwurfes bedingen würde.

Die k. k. Statthalterei erklärte sich mit Note vom 31. Mai 1912, X Nr. 158/10, mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Erfordernisses von 202.000 K auf 212.000 K einverstanden und schlug eine dieser Erhöhung Rechnung tragende Textierung vor.

Der Landesauschuß übermittelte dann mit Zuschrift vom 8. Juni 1912, Z. 3373, den ergänzten und richtiggestellten Gesetzentwurf der k. k. Statthalterei.

Gemäß Zuschrift der k. k. Statthalterei vom 28. Oktober 1912, X Nr. 1838/17, hat das k. k. Aderbaumministerium mit Erlaß vom 22. Oktober 1912, Z. 34688, nach mit dem k. k. Finanzministerium gepflogenen Einvernehmen zur Deckung der mit 212.000 K veranschlagten Kosten der Regulierung des Fruchunterlaufes den mit Erlaß vom 17. April 1912, Z. 11.009, bewilligten 40/oigen Beitrag aus dem Meliorationsfonds im Höchstausmaße von 84.800 K unter Aufrechthaltung der seinerzeit gestellten Bedingungen bemessen.

In gleicher Weise erfolgte auch die Erklärung des k. k. Arbeitsministeriums betreffend die Gewährung eines 15/oigen Beitrages aus den Mitteln der staatlichen Wasserbauverwaltung im Höchstausmaße von 31.800 K.

Dem das fragliche Unternehmen regelnden Gesetzentwurf wurde seitens der Regierung in der vom Landesauschuß vorgeschlagenen Fassung vollinhaltlich zugestimmt.

Die Angelegenheit erscheint sonach nach langen Verhandlungen bis auf die endgültige Beschluffassung der Landesvertretung geordnet.

Der Landesausschuß stellt sonach auf Grund obiger Ausführungen nachstehende

**Anträge:**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Regulierung des Fruchbachunterlaufes in den Gemeindegebieten von Meiningen und Koblach wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landesausschuß wird ermächtigt, vor Erwirkung der Allerhöchst kaiserlichen Sanktion dieses Gesetzentwurfes entweder aus eigener Initiative oder über Wunsch der k. k. Regierung etwa sich als notwendig herausstellende Textesänderungen, beziehungsweise Ergänzungen, soweit dieselben weder grundsätzliche Bestimmungen schaffen, noch solche tangieren, mit der k. k. Regierung zu vereinbaren und beschlußweise vorzunehmen.“

**Bregenz**, am 25. November 1912.

Der Landesausschuß:  
**Mart. Thurnher**, Referent.

## Beilage 43 A.

# Gesetz vom . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Regulierung des Fruzbachunterlaufes in den Gemeindegebieten von Meiningen und Koblach.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

Die Regulierung des Fruzbachunterlaufes in den Gemeindegebieten von Meiningen und Koblach ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Januar 1909, R. G. Bl. Nr. 4, aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen des Landes.

### § 2.

Als technische Grundlage dieser Arbeiten hat das vom Vorarlberger Landesauschusse verfaßte, von der k. k. Rheinbauleitung in Bregenz umgearbeitete und vom k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 17. April 1912, Zl. 11.009, genehmigte Projekt mit dem Kostenanschlage von 202.000 K zu dienen, welcher Betrag sich nach Zuschlag des Erfordernisses von 10.000 K für Notschutzbauten am rechtsseitigen Fruzdamme auf 212.000 K erhöht.

### § 3.

Die Ausführung des Projektes erfolgt durch die k. k. Rheinbauleitung in Bregenz im Einvernehmen mit dem Vorarlberger Landesauschusse.

Wesentliche Änderungen des Projektes sind von der Zustimmung des k. k. Ackerbauministeriums, des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten und des Vorarlberger Landesauschusses abhängig.

§ 4.

Die Bestreitung der Gesamtkosten per 212.000 Kronen erfolgt durch:

1. einen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung zu leistenden Beitrag des staatlichen Meliorationsfonds von 40 % im Höchstbetrage von 84.800 K;
2. einen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung zu leistenden Beitrag des staatlichen Wasserbaufonds von 15 % im Höchstausmaße von 31.800 K;
3. einen Beitrag des Landes von 30 % bis zum Höchstbetrage von 63.600 K;
4. einen Beitrag der Gemeinden Meiningen und Koblach von 15 %.

Die Verteilung dieses letzteren Beitrages auf die beiden Gemeinden erfolgt in Ermangelung eines gütlichen Übereinkommens durch den Landesausschuß.

§ 5.

Die Art und Weise der Bauausführung, die Bauzeit sowie die Einzahlungstermine der im § 4 bezeichneten Beiträge sind in der im § 8 vorgesehenen Vollzugsvorschrift zu regeln.

§ 6.

Ersparungen, welche sich bei der Ausführung der Bauten ergeben, haben den im § 4 angeführten Beteiligten nach Maßgabe ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

Etwaige Mehrauslagen sind dagegen von den Gemeinden Meiningen und Koblach allein zu tragen.

§ 7.

Die Erhaltung der ausgeführten Bauten haben die Gemeinden Meiningen und Koblach und zwar jede in ihrem eigenen Gebiete zu übernehmen.

§ 8.

Über die weitere Einflußnahme der k. k. Staatsverwaltung auf die Ausführung der gegenständlichen Schutz- und Regulierungsbauten wird in technischer und ökonomischer Beziehung eine zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesausschuße zu vereinbarende Vollzugsvorschrift erlassen werden.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister, Mein Minister für öffentliche Arbeiten und Mein Finanzminister betraut.